

**Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim
in der Fassung vom 24. Juni 2014**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2017 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 4 „Ausschüsse des Stadtrates“ wird in Abs. 2 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Tagt der Ausschuss nach Abs. 1 Nr. 8 als Schulträgerausschuss, nimmt ergänzend ein Vertreter der Lehrer der Grundschule und ein Vertreter der Eltern der Grundschule mit Stimmrecht teil; tagt der Ausschuss als Sportausschuss, nimmt ergänzend ein Vertreter des Stadtsportverbandes mit Stimmrecht teil.“

In § 4 „Ausschüsse des Stadtrates“ wird nach Absatz 2 Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Tagt der Ausschuss nach Abs. 1 Nr. 8 in Angelegenheiten, die Jugendliche oder junge Erwachsene betreffen, nimmt ergänzend ein Sprecher der Jugendvertretung mit Stimmrecht teil.“

Artikel 2

In § 12 wird nach Abs. 4 ein neuer Absatz 5 eingefügt; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.

„(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß der Satzung für die Jugendvertretung Bad Dürkheim nimmt ein zweiter Sprecher der Jugendvertretung mit beratender Stimme teil.“

Artikel 3

In § 20 „Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen“ wird ein neuer Absatz 6 eingefügt; die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8:

„(6) Für Brandsicherheitswachen, die über die festgelegten Pflichtstunden hinausgehen, erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde.“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 21. Juni 2017

Christoph Glogger
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 21. Juni 2017

Christoph Glogger
Bürgermeister